

I.

Geschäftsordnung für den Vorstand

1. Allgemeines

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Verbandstages durch. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme eines eventuellen Ehrenvorsitzenden sind gegenüber dem Verbandstag (der Mitgliederversammlung) ergebnis- und ressortverantwortlich.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann den Vorsitzenden um die Einberufung einer Vorstandssitzung ersuchen; dieser hat dieser Bitte unverzüglich nachzukommen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Der geschäftsführende Vorstand

2.1 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende ist für die ordnungs- und satzungsmäßige Leitung des LSW Spezi­alsport Deutschland e.V. (LSW) verantwortlich.
2. Soweit kein Geschäftsführer eingesetzt ist, nimmt der Vorsitzende die anfallenden Aufgaben der Geschäftsstelle wahr.
3. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Verbandstag und in den Vorstandssitzungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen, die er zu unterzeichnen hat. Er beruft nach Bedarf Arbeitstagungen des Vorstandes ein.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Vorstandssitzungen einzuladen.
5. Der Vorsitzende verantwortet in seiner Funktion die Vertretung des LSW nach innen und außen.
6. Der Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen, mit Ausnahme des Rechtsausschusses, teilzunehmen. Ihm steht immer ein Rederecht zu.
7. Der Vorsitzende schlägt dem Vorstand bei Bedarf die Bildung von Arbeitsausschüssen und Kommissionen vor.
8. Der Vorsitzende schlägt dem Vorstand die Berufung einer Person zum Geschäftsführer vor.
9. Sind nicht alle Positionen im erweiterten Vorstand besetzt, übernimmt der Vorsitzende die entsprechenden Zuständigkeiten mit Ausnahme des Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

2.2 Der stellvertretende Vorsitzende

1. Als ständiger Vertreter des Vorsitzenden trifft der stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des Vorsitzenden oder nach im Einzelfall erteiltem Einverständnis des Vorsitzenden die Entscheidungen nach Abschnitt 2 dieser Geschäftsordnung.
2. Der stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen, mit Ausnahme des Rechtsausschusses, teilzunehmen.

2.3 Der 3. Vorsitzende

Der 3. Vorsitzende übernimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle, soweit Aufgaben nicht anderen Funktionen übertragen wurden. Hierzu zählt insbesondere der interne und externe Schriftverkehr des Vereins.

2.4 Der Kassenwart

1. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Verbandes. Die allgemeinen Aufgaben können in einer Finanzordnung des Verbandes geregelt werden.
2. Er ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes. Er zieht gemäß der Satzung und einer Gebührenordnung, sofern eine solche beschlossen wird, des Verbandes Beiträge, Umlagen und Gebühren termingerecht und Strafen unverzüglich ein.
3. Er verwaltet die Mitgliederliste und verfasst den hierfür erforderlichen Schriftverkehr.

2.5 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt bei den Vorstandssitzungen und Verbandstagen das Protokoll.

3. Der erweiterte Vorstand

3.1 Der Sportwart

1. Der Sportwart ist verantwortlich für alle sporttechnischen Fragen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung von Sportveranstaltungen und Lehrgängen anfallen, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband sind.
2. Der Sportwart arbeitet dem Pressewart zu. Er übernimmt im Verhinderungsfall des Pressewartes in Vertretung die Pressearbeit im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen des LSW.
3. Er berät den Vorsitzenden bei Ehrungen von Sportlerinnen und Sportler.

3.2 Der Pressewart

Der Pressewart kümmert sich eigenverantwortlich, bzw. auf Weisung des Vorsitzenden um die Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen des LSW. Er wird hierbei von dem Sportwart unterstützt.

3.3 Der Bundestatistiker

1. Der Bundestatistiker führt die internationalen und nationalen Rekordlisten.
2. Er erstellt jährlich eine nationale Bestenliste.

3. Er berät zusammen mit dem Sportwart den Vorsitzenden bei der Ehrung von Sportlerinnen und Sportler vor.

3.4 Der Jugendwart

Die Aufgaben des Jugendwartes werden in der Jugendordnung geregelt.

3.5 Der Kampfrichterwart

1. Dem Kampfrichterwart obliegt die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter im Bereich des LSW.
2. Er verwahrt die Unterlagen der aktuellen Kampfrichter und überwacht die Nachschulungstermine.
3. Ihm obliegt die Kontrolle der Kampfrichter bei Wettkämpfen vor Ort in unregelmäßigen Abständen.

3.6 Der Vorsitzende des Rechtsausschusses

Die Aufgaben des Rechtsausschusses und seines Vorsitzenden sind in der Rechts- und Strafordnung geregelt.

4. Änderung dieser Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann nur durch den Verbandstag des LSW geändert werden.

5. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für den Vorstand wurde am 29.04.2018 auf dem Verbandstag in Mutterstadt verabschiedet und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.